



Reglement über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Sprachdidaktik Arabisch, CAS in Sprachdidaktik Chinesisch und CAS in Sprachdidaktik Japanisch an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 1. März 2011)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS in Sprachdidaktik Arabisch, CAS in Sprachdidaktik Chinesisch und CAS in Sprachdidaktik Japanisch an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Der Leitende Ausschuss erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt dem Orientalischen Seminar und dem Ostasiatischen Seminar der Universität Zürich, wobei die Federführung für den CAS in Sprachdidaktik Arabisch beim Orientalischen Seminar, diejenige für den CAS in Sprachdidaktik Chinesisch und den CAS in Sprachdidaktik Japanisch beim Ostasiatischen Seminar liegt.

§ 3. Verliehene Abschlüsse

Das Orientalische Seminar und das Ostasiatische Seminar der Universität Zürich verleihen gemeinsam folgende Abschlüsse über erfolgreich abgeschlossene Studiengänge:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Sprachdidaktisch Arabisch (CAS, 15 ECTS Credits)
- b. Certificate of Advanced Studies UZH in Sprachdidaktisch Chinesisch (CAS, 15 ECTS Credits)
- c. Certificate of Advanced Studies UZH in Sprachdidaktisch Japanisch (CAS, 15 ECTS Credits)

§ 4. Zielsetzung

¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Zweck, Kenntnisse und Fähigkeiten in Didaktik und Methodik für den Unterricht aussereuropäischer Sprachen zu vermitteln. Je nach Abschluss sind dies die Sprachen Arabisch, Chinesisch oder Japanisch.

²Die Studiengänge verbinden akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zu den Studiengängen

¹Die Studierenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe in Arabistik, Islamwissenschaft(en), Japanologie oder Sinologie sowie Berufserfahrung. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor in Arabistik, Islamwissenschaft(en), Japanologie oder Sinologie sowie spezifischer Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangleitung 'sur dossier' und abschliessend. Sie oder er kann für Studienbewerberinnen und -bewerber, welche ausnahmsweise aufgrund vergleichbarer Qualifikationen zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

²Einzelne Basismodule können einem weiteren Personenkreis der universitären und ausseruniversitären Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

³Zu den Studiengängen werden insgesamt maximal 30 Studierende zugelassen.

⁴Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 6. Institute

¹ Das Orientalische Seminar und das Ostasiatische Seminar üben gemeinsam die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Sie verleihen die Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH in Sprachdidaktik Arabisch», «Certificate of Advanced Studies UZH in Sprachdidaktik Chinesisch» sowie «Certificate of Advanced Studies UZH in Sprachdidaktik Japanisch».

§ 7. Leitender Ausschuss

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus einer Professorin oder einem Professor des Orientalischen Seminars und zwei Professorinnen oder Professoren des Ostasiatischen Seminars sowie – im Hinblick

auf die Beratung didaktischer Fragestellungen – der Direktorin oder dem Direktor des Sprachenzentrums der Universität Zürich.

² Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Entscheid über das Lehrprogramm und die Zuordnung von ECTS Credits;
- c. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Evaluationskriterien und der zu erreichenden Prüfungsleistungen bzw. Festlegung der Kreditpunkte für die einzelnen Module;
- d. Auswahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- e. Ernennung der Studiengangleitung;
- f. Entscheid über die Zulassung von Studierenden «sur dossier» und bei Ablehnungen;
- g. Genehmigung des Budgets, der Studien- und Kursgebühren, der Dozierendenhonorare und der Jahresrechnung sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- h. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, vorbehaltlich § 13 des Finanzreglements der Universität Zürich;
- i. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von privaten Institutionen gestifteter Stipendien unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendienggeber;
- j. Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts;
- k. Antrag an das Orientalische Seminar und das Ostasiatische Seminar zur Verleihung der Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH in Sprachdidaktik Arabisch», «Certificate of Advanced Studies UZH in Sprachdidaktik Chinesisch» sowie «Certificate of Advanced Studies UZH in Sprachdidaktik Japanisch».

² Der Leitende Ausschuss ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 8. Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist für die operative Führung der Studiengänge verantwortliche und vertritt diese nach aussen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über die Zulassung von Studierenden sowie Anträge an den Leitenden Ausschuss bei Ausnahmefällen und Ablehnung;
- b. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
- c. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und den damit verbundenen Studienleistungen;
- d. Abwicklung der Studierendenadministration;
- e. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme, Studiengelder und zur Qualitätssicherung;
- f. Entwicklung von Lehrkonzepten;
- g. Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung, Konzeption und Führung der Homepage;
- h. Organisation und Führung des Kreditpunktesystems;
- i. Pflege des Kontaktes mit den gegenwärtigen und zukünftigen Dozierenden sowie Förderung der Zusammenarbeit;
- j. Evaluation der einzelnen Module sowie der gesamten Studiengänge;

- k. Erstellen des Budgets und der Rechnungen pro Jahr und Studiengang sowie des jährlichen Rechenschaftsberichtes;
- l. Anstellung und Führung der Mitarbeitenden der Studiengänge;
- m. Pflege des Kontaktes zu den Ehemaligen der Weiterbildung sowie mit den entsprechenden Berufsverbänden.

§ 9. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus externen Referentinnen und Referenten, die als Dozierende an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich unterrichtet. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung und der Lehre an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht weder ein Anspruch noch eine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

III. Module, Leistungsnachweise und Kreditpunkte

§ 10. Kreditpunkte

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem europäischen Kreditpunktesystem (ECTS) bemessen.

² Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Weiterbildungsstudiengänge an in- oder ausländischen Universitäten durchführen.

³ ECTS Credits werden für bestandene Module sowie für das absolvierte Praktikum und die CAS-Abschlussarbeit vergeben.

⁴ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

§ 11. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist und eine Präsenzzeit von 80% erfüllt wurde. Ein Leistungsnachweis besteht insbesondere aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. dem Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit der zuständigen Dozentin oder dem Dozenten festgelegt.

³ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁴ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal am nächstmöglichen Termin, spätestens nach drei Monaten nach Kenntnis des Nichtbestehens, wiederholt werden. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

⁵ Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Studiengangleitung gemacht werden. Gegen den Entscheid des Leitenden Ausschusses ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

§ 12. Abmeldung

¹ Tritt vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer oder unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (z.B. einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen. Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

² Wird das Abmeldegesuch von der Studiengangleitung abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

³ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁴ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 13. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 14. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 15. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, bei Plagiaten oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zur Zulassung, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis als nicht bestanden oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises ein Abschluss gemäss § 3 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Direktion aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

IV. Abschluss

§ 16. Praktikum

¹ Die Studierenden absolvieren ein begleitetes Unterrichtspraktikum mit Mentorat in der gewählten Sprache im Umfang von 6 bis 8 Unterrichtsstunden. Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Praxismoduls. Sie verfassen dazu im Voraus ein Unterrichtskonzept und stellen es der Mentorin/dem Mentor vor.

² Die Unterrichtserfahrung wird mit der Mentorin/dem Mentor und in Intervisionstreffen reflektiert. Das Praktikum inkl. Unterrichtskonzept ergibt 2 ECTS Credits.

§ 17. Certificate of Advanced Studies UZH in Sprachdidaktik Arabisch (CAS UZH in Sprachdidaktik Arabisch)

¹ Der CAS-Studiengang umfasst 30 bis 40 Unterrichtstage, verteilt auf 2 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben, das Praktikum erfolgreich absolviert, die CAS-Abschlussarbeit mit Erfolg bestanden und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 18. Certificate of Advanced Studies UZH in Sprachdidaktik Chinesisch (CAS UZH in Sprachdidaktik Chinesisch)

¹ Der CAS-Studiengang umfasst 30 bis 40 Unterrichtstage, verteilt auf 2 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben, das Praktikum erfolgreich absolviert, die CAS-Abschlussarbeit mit Erfolg bestanden und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 19. Certificate of Advanced Studies UZH in Sprachdidaktik Japanisch (CAS UZH in Sprachdidaktik Japanisch)

¹ Der CAS-Studiengang umfasst 30 bis 40 Unterrichtstage, verteilt auf 2 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben, das Praktikum erfolgreich absolviert, die CAS-Abschlussarbeit mit Erfolg bestanden und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 20. CAS-Abschlussarbeit

¹ Die CAS-Abschlussarbeit besteht aus einem didaktischen Konzept für eine Unterrichtseinheit und einem Lernportfolio. Sie ergibt 3 ECTS Credits.

² Die CAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

³ Die CAS-Abschlussarbeit wird von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut.

V. Finanzen

§ 21. Studiengebühren

¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Die Studiengangleitung setzt zur Erreichung der Kostendeckung die in jedem Semester minimal erforderliche Zahl von Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³ Die Studiengebühren für die CAS-Studiengänge betragen zwischen CHF 6'000.- und 8'000.-.

⁴ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

⁵ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während dem Studiengang abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Teilnehmenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

⁶ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 22. Rücktritt

¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen werden bei schriftlicher Abmeldung bis 4 Wochen vor Modulbeginn zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 23. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. April 2011 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Fischer

Die Aktuarin:
Stöckli